



**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur
Interkantonalen Vereinbarung
über den schweizerischen
Hochschulbereich
(Hochschulkonkordat)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Umsetzung des Verfassungsauftrags	3
2.2 Grundsätze der künftigen Hochschulkoordination	4
3. Inhalt des Hochschulkonkordats	5
4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Hochschulkonkordats	5
5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses	11
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik	12
7. Folgen des Nichtbeitritts des Kantons Bern zum Hochschul- konkordat	12
8. Finanzielle Auswirkungen	12
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	13
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	13
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	13
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13
13. Antrag	14

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

1. Zusammenfassung

Die Bundesverfassung (BV) beauftragt in Artikel 63a den Bund und die Kantone, im schweizerischen Hochschulwesen gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung zu sorgen. Mit dieser 2006 in die BV aufgenommenen Bestimmung wurde eine staatsrechtliche und bildungspolitische Neuerung realisiert. Nicht nur hat die Koordination im Hochschulbereich nun eine Verfassungsgrundlage, sondern der Hochschulbereich wird neu als eine Gesamtheit gesehen. Universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen sollen auf schweizerischer Ebene nach einheitlichen Kriterien gesteuert werden. Damit werden die bisherigen Koordinationsanstrengungen im Hochschulbereich, welche die Kantone in den vergangenen Jahrzehnten teils zusammen mit dem Bund, teils untereinander unternommen haben, weiterentwickelt.

Für die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags braucht es drei neue Erlasse: einerseits ein Bundesgesetz, das gemäss Bundesverfassung die Grundsätze der Hochschulkoordination festlegt. Dieser erste Schritt wurde bereits getan: Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 30. September 2011 das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), das voraussichtlich auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten wird.

Damit das Gesetz umgesetzt werden kann, braucht es andererseits auch ein Hochschulkonkordat zwischen den Kantonen, das sich auf dieses Gesetz stützt. Mit dieser Vereinbarung delegieren die Kantone die in Artikel 63a BV definierten Kompetenzen an die Schweizerische Hochschulkonferenz des Bundes und der Kantone. Mit der Delegation dieser Kompetenzen (Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, Weiterbildung, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung und Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen) wird kantonsseitig die neue Bildungsverfassung umgesetzt.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 20. Juni 2013 die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Jeder Kanton bestimmt über seinen Beitritt zu diesem Konkordat. Das Hochschulkonkordat tritt in Kraft, wenn ihm mindestens 14 Kantone beigetreten sind.

Den dritten Schritt im Umsetzungsprozess des Verfassungsauftrags stellt eine Zusammenarbeitsvereinbarung dar, welche die gemeinsamen Organe zur Hoch-

schulkoordination schafft. Sie kann aber erst unterzeichnet werden, wenn das Gesetz und das Hochschulkonkordat in Kraft sind. Diese drei neuen Erlasse werden die bisherigen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene – das Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz – ablösen.

Im Kanton Bern ist der Grosse Rat für den Beitritt zum Hochschulkonkordat zuständig. Die Verfassung des Kantons Bern legt in Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* die Genehmigung von interkantonalen Verträgen durch den Grossen Rat fest, soweit diese Aufgabe nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. In die Genehmigungskompetenz des Regierungsrates fallen nur interkantonale Verträge, die kurzfristig kündbar sind und gleichzeitig entweder einen Gegenstand zum Inhalt haben, dessen Regelung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt, oder von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 88 Abs. 4 KV). Das Hochschulkonkordat sieht eine Kündigungsfrist von drei Jahren vor und fällt schon daher in die Kompetenz des Grossen Rates.

Die Annahme der Vorlage führt voraussichtlich zu Einsparungen von rund CHF 100 000.–.

2. Ausgangslage

2.1 Umsetzung des Verfassungsauftrags

Der 2006 in die Bundesverfassung (BV)¹⁾ aufgenommene Artikel 63a sieht auf schweizerischer Ebene eine neue Ordnung im Hochschulbereich vor. Danach sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Die Umsetzung dieser Bestimmung verlangt einerseits ein Bundesgesetz, das die Grundsätze der Hochschulkoordination festlegt, und andererseits ein entsprechendes Hochschulkonkordat zwischen den Kantonen. Als verbindendes Element zwischen beiden braucht es schliesslich eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Bund und denjenigen Kantonen, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind (Konferenz der Vereinbarungskantone), welche die gemeinsamen Organe schafft. Diese drei Elemente bilden die Grundlage für das Zustandekommen der gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen, namentlich die neue Schweizerische Hochschulkonferenz.

Nachdem die eidgenössischen Räte am 30. September 2011 das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) erlassen hatten, eröffnete die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 21. Juni 2012 die Vernehmlassung zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat). Gleichzeitig mit dem Konkordatsentwurf unterbreitete sie den Vernehmlassungspartnern zur Stellungnahme auch den Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung), welcher gemeinsam mit dem Bund ausgearbeitet worden war.

¹⁾ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101

In seiner Stellungnahme äusserte sich der Regierungsrat des Kantons Bern positiv zur Stossrichtung des Hochschulkonkordats. Er wendete jedoch unter anderem ein, dass ausgewogene Mitwirkungsrechte zwischen dem Bund und den Hochschulträgerkantonen bei der zukünftigen politischen Steuerung des Hochschulbereichs unerlässlich seien, zumal mit dem Konkordat weitreichende Kompetenzen von den Kantonen zur Hochschulkonferenz verschoben würden. Konkret äusserte sich der Regierungsrat kritisch zur vorgesehenen Zusammensetzung des Hochschulrates (Art. 6) und zur Regelung, wonach nicht nur die zehn Universitätskantone gemäss dem Interkantonalen Konkordat über die universitäre Koordination (Universitätskonkordat)²⁾ Einsitz im Hochschulrat haben sollen, sondern auch vier weitere Kantone, die durch die Regionalkonferenz der EDK bestimmt würden. Er äusserte hierzu die Ansicht, der Regionalkonferenz komme in der Hochschullandschaft keine politische Bedeutung zu und die vorgeschlagene Lösung überzeuge nicht, da damit die Trägerkantone und die Kantone mit den höchsten Studierendenzahlen zu wenig gewichtet würden. Der Regierungsrat schlug daher vor, im Hochschulrat den Einsitz der Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren jener 14 Vereinbarungskantone vorzusehen, welche die höchste Zahl der Studierenden der Schweiz aufweisen.

Der Regierungsrat beantragte in seiner Vernehmlassung zudem, dass das Inkrafttreten des Konkordats vom Beitritt aller Universitätskantone zur Vereinbarung abhängig gemacht wird. Den Lösungsvorschlag der Vorlage, wonach für das Inkrafttreten des Konkordats schon der Beitritt von 14 Kantonen (wovon 7 Universitätskantone) genügend wäre, erachtete der Regierungsrat als unbefriedigend.

Die EDK hat das Hochschulkonkordat anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 20. Juni 2013 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren einstimmig (bei einer Enthaltung) verabschiedet. Die aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens ausgearbeiteten Kompromisse berücksichtigen die Sichtweise des Kantons Bern nur teilweise. So wurde eine Vorlage verabschiedet, die einen Hochschulrat vorsieht, der sich aus den Vertretern von zehn Universitätskantonen gemäss dem Interkantonalen Konkordat über die universitäre Koordination zusammensetzt plus weiteren vier Vertretern von Trägerkantonen, die von der Konferenz der Vereinbarungskantone gewählt werden. Bezüglich des Quorums für die Inkraftsetzung des Konkordats wurde eine Regelung verabschiedet, die zwar nicht dem Antrag des Regierungsrats entspricht, für den Kanton Bern aber annehmbar ist: Es müssen mindestens 14 Kantone der Vereinbarung beigetreten sein, davon mindestens acht Kantone des Interkantonalen Konkordats über die universitäre Koordination.

2.2 Grundsätze der künftigen Hochschulkoordination

Das HFKG ist ein Koordinations- und Förderungsgesetz. Es betrifft die Ebene der gesamtschweizerischen Koordination und nicht konkrete Fragen der Ausgestaltung der Ausbildungen oder der Angebote an den Hochschulen. Hochschulen und Trä-

gerkantone bleiben weiterhin autonom. Das HFKG ist also weder ein Hochschulrahmengesetz des Bundes noch ein schweizerisches Hochschulgesetz.

Das HFKG regelt die Ziele und die Grundsätze von Organisation und Verfahren der gemeinsam wahrgenommenen Koordination. Die Kantone haben sich in der Vernehmlassung mit der Stossrichtung des Gesetzes grundsätzlich einverstanden erklärt.

Die wichtigsten Prinzipien des HFKG sind:

- *Gesamtheitlicher Hochschulbereich:* Für universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen gelten erstmals gemeinsame Kriterien, wobei die Eigenständigkeit der Hochschultypen gewährleistet bleibt. Die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen sind stärker berufs- und anwendungsorientiert, die Universitäten stärker wissenschaftsorientiert.
- *Vereinfachungen:* Die heutigen Bundesgesetze für die Universitäten und die Fachhochschulen (UFG³⁾ und FHSG⁴⁾) werden durch ein Bundesgesetz abgelöst. Auch die Organstruktur wird wesentlich vereinfacht. Künftig soll es nur noch eine Hochschulkonferenz, einen Akkreditierungsrat und eine Rektorenkonferenz geben.
- *Einbezug aller Kantone:* Alle Kantone sind heute Träger von Hochschulen oder an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt und leisten Beiträge über die interkantonale Finanzierungsvereinbarung IUV (Interkantonale Universitätsvereinbarung)⁵⁾ und die FHV (Interkantonale Fachhochschulvereinbarung)⁶⁾. Die Bundesverfassung sieht denn auch vor, dass alle Kantone an der Hochschulkoordination beteiligt sind. Die neue Schweizerische Hochschulkonferenz tagt in zwei Versammlungsformen. Als Plenarversammlung (unter Einbezug sämtlicher Kantone) und als Hochschulrat (in dem die Hochschulträgerkantone vertreten sind) gewährleistet sie eine angemessene Gewichtung der Trägerkantone.
- *Transparenz bei der Hochschulfinanzierung:* Das HFKG schafft die Grundlage für eine erhöhte Transparenz bei der Hochschulfinanzierung. Die gesamte Grundfinanzierung der Hochschulen – die Grundfinanzierung des Trägers, die interkantonalen Beiträge und die Beiträge des Bundes – soll sich künftig an einem Referenzkostenmodell orientieren.
- *Verlässlichkeit des Bundes bei den Grundbeiträgen:* Die Beitragssätze des Bundes an die Hochschulen sind im Gesetz fest vorgeschrieben. Sie betragen 30 Prozent bei den Fachhochschulen und 20 Prozent bei den kantonalen Universitäten. Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen obliegt weiterhin den Kantonen.

²⁾ Grossratsbeschluss vom 7. Juni 2000 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999; BSG 439.25

³⁾ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG; SR 414.20)

⁴⁾ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG; SR 414.71)

⁵⁾ Grossratsbeschluss vom 17. Juni 1997 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997; BSG 439.20

⁶⁾ Grossratsbeschluss vom 23. November 2004 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003; BSG 439.21

- *Träger bleiben autonom:* Die Trägerkantone und die Hochschulen behalten ihre Autonomie. Eine Ausnahme bilden die «besonders kostenintensiven Bereiche», wie beispielsweise die Medizin oder die Spitzenforschung in den Naturwissenschaften. Hier kann die Schweizerische Hochschulkonferenz Vorgaben machen.

3. Inhalt des Hochschulkonkordats

Das Hochschulkonkordat ist in seinen Inhalten wesentlich vom HFKG vorbestimmt und enthält deshalb verschiedentlich Verweise auf dieses Gesetz. So übernimmt das Hochschulkonkordat den im HFKG definierten Zielkatalog, der Geltungsbereich wird in Analogie zum HFKG definiert, und es wird Bezug auf die gemeinsamen Organe gemäss HFKG genommen. Mit einem Beitritt zum Konkordat stimmen die Kantone also vielen Inhalten des HFKG zu. Vor allem aber schaffen sie mit einem Beitritt die rechtliche Grundlage dafür, in den vorgesehenen gemeinsamen Organen mitwirken zu können, insbesondere innerhalb der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Mit der Schaffung gemeinsamer Organe sollen der Bund und die Kantone auf schweizerischer Ebene eine hohe Qualität von Lehre und Forschung gewährleisten, eine bessere Abstimmung der Angebote bewirken und dazu beitragen, dass die Hochschulen ihre typenspezifischen Eigenheiten bewahren können.

Es gibt aber auch verschiedene Inhalte, die nicht vom HFKG vorbestimmt sind und nur im Hochschulkonkordat geregelt werden:

- *Zusammensetzung des Hochschulrats:* Die Anzahl der Kantonsvertretungen im Hochschulrat (14) bestimmt das HFKG. Wer im Hochschulrat vertreten ist, bestimmt hingegen das Konkordat. Artikel 6 Absatz 3 bestimmt, dass im Hochschulrat die zehn Kantone vertreten sind, die dem bestehenden Universitätskonkordat beigetreten sind. Es sind dies die Kantone Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuenburg. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wird zudem weitere vier Vertretungen der Trägerkantone bestimmen (jeweils auf vier Jahre gewählt).
- *Gewichtung der Stimmen für Beschlüsse im Hochschulrat:* Für den Grossteil der Entscheide im Hochschulrat braucht es zwei Drittel der Stimmen der Kantonsvertreter, die Stimme des Bundes und ein einfaches Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertreter der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Der Kanton Zürich hat beispielsweise 42 Punkte, der Kanton Bern deren 22, der Kanton Waadt 19 und der Kanton Tessin 6 Punkte.
- *Finanzierungsschlüssel für die kantonsseitige Mitfinanzierung der gemeinsamen Organe:* Die Hälfte der Kosten übernimmt jeweils der Bund, die andere Hälfte die Kantone. Die für die Kantone anfallenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz werden nach Einwohnerzahl (50% der Kosten) und Studierendenzahl (50% der Kosten) aufgeteilt. Die Kosten der Rektorenkonferenz übernehmen die Hochschulträger im Verhältnis zu ihren Studierendenzahlen, sofern es um die Erfüllung von Aufgaben gemäss HFKG geht. Die Kosten des Akkreditierungsrates und seiner Agentur werden übernommen, soweit diese nicht über Gebühren gedeckt werden können.

- *Fortsetzung von IUV und FHV:* Die Beitragszahlungen eines Kantons für seine Studierenden, die ausserhalb des Wohnkantons studieren, werden weiterhin über die bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen geregelt. Es sind dies die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) und die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV).
- *Titelschutz:* Die Kantone sind für die Strafverfolgung zuständig, wenn jemand einen Titel führt, ohne über den entsprechenden Abschluss zu verfügen. Weiter enthält das Hochschulkonkordat verschiedene Bestimmungen, welche den Vollzug regeln. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen zur Konferenz der Vereinbarungskantone (Art. 9), zu Vollzug und Geschäftsstelle (Art. 13), zur Streitbeilegung (Art. 14), zum Beitritt (Art. 15), zum Austritt (Art. 16) und zum Inkrafttreten (Art. 17).
- *Inkrafttreten:* Der Vorstand der EDK kann über das Inkrafttreten des Hochschulkonkordats entscheiden, sobald ihm 14 Kantone beigetreten sind. Unter diesen 14 Kantonen müssen mindestens acht Kantone sein, die dem bestehenden Universitätskonkordat beigetreten sind (Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuenburg).

Das Bundesgesetz und das Hochschulkonkordat ermächtigen den Bundesrat sowie die Konferenz jener Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind (Konferenz der Vereinbarungskantone), zum Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung. Diese schafft die gemeinsamen Organe. Sie kann aber erst unterzeichnet werden, wenn das Gesetz und das Hochschulkonkordat in Kraft sind.

4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Hochschulkonkordats

Ingress

Seitens der Kantone ist als Ermächtigungsgrundlage für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Bund ein neues Hochschulkonkordat erforderlich. Das Hochschulkonkordat ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 BV. Es hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970)⁷⁾, die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung⁸⁾ oder die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV und FHV).

Sollten dem Hochschulkonkordat nicht alle Kantone beitreten, steht dem Bund die Möglichkeit offen, auf Antrag von mindestens 18 Kantonen das Verfahren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Hochschulkonkordats nach Artikel 14 FiLaG einzuleiten (Art. 48a BV, Art. 68 HFKG).

⁷⁾ Grossratsbeschluss vom 22. November 1988 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination; BSG 439.13

⁸⁾ Grossratsbeschluss 31. Januar 2007 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung; BSG 439.18)

Artikel 1

Das Hochschulkonkordat schafft aufseiten der Kantone die rechtliche Grundlage, damit im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen bestimmte Aufgaben im Bereich der Koordination und der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich an gemeinsame Organe delegiert werden können, namentlich an die Schweizerische Hochschulkonferenz. Gemäss Artikel 63a BV bestimmt das HFKG, auf welche Weise die Koordination und die Qualitätssicherung erfolgen sollen. Deshalb stellt das HFKG nicht nur den Rahmen für die Erfüllung dieser Aufgabe dar, sondern auch den Rahmen der Regelungen im Hochschulkonkordat. Das im Hochschulkonkordat begründete Einverständnis der Kantone ist Voraussetzung für das Zustandekommen und Funktionieren der gemeinsamen Organe.

Der *Zweckartikel* ist das Spiegelbild des Zweckartikels von Artikel 1 HFKG. So nimmt Artikel 1 Hochschulkonkordat den Hauptzweck des HFKG auf, nämlich die Schaffung eines qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten Hochschulraums Schweiz. Damit wird – wie beim HFKG – auch im Hochschulkonkordat klar zum Ausdruck gebracht, dass es um den gesamtschweizerischen Hochschulbereich und nicht um die Regelung der einzelnen Hochschulen geht; diese ist nach wie vor Sache der Trärgemeinwesen. Aus dieser Zwecksetzung, die auf das gesamte Hochschulsystem bezogen ist, ergeben sich gleichzeitig auch die wichtigsten Ziele des gemeinsamen Handelns von Bund und Kantonen. So erklären sich die Kantone mit dem Zweckartikel bereit, zusammen mit dem Bund für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, die Qualität über die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen zu sichern und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten.

Mit dem Verweis auf Artikel 3 HFKG wird für das Hochschulkonkordat der im HFKG definierte Zielkatalog übernommen, namentlich:

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität,
- Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen,
- Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich,
- Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes,
- Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen,
- Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse,
- Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen,
- gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen,

- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten von Institutionen des Hochschulbereichs im Weiterbildungsbereich gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

Der im HFKG definierte Zielkatalog konkretisiert die generelle Zwecksetzung. Es handelt sich um diejenigen Ziele, die Bund und Kantone als wichtigste Ziele für den Hochschulraum Schweiz definieren und im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gemeinsam verfolgen, indem sie ihre Koordinationskompetenzen in gemeinsamen Organen, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz, wahrnehmen. Die Ziele stehen daher auch im Zusammenhang mit den Kompetenzen der gemeinsamen Organe. Am Grad der Verwirklichung dieser hochschulpolitischen Ziele soll das Gelingen des Hochschulraumes Schweiz gemessen werden. Für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden, sieht die Bundesverfassung eine subsidiäre Bundeskompetenz vor. Gelingt die von der Verfassung angestrebte Koordination des Bildungsraumes Schweiz nicht oder nicht in genügendem Ausmass, so werden dem Bund, als grundlegende Neuerung, nach Bildungsstufen differenzierte, sachlich beschränkte subsidiäre Bundeskompetenzen eingeräumt. So übernimmt Artikel 63a Absatz 5 BV das System mit beschränkten subsidiären Bundeskompetenzen von Artikel 62 Absatz 4 (Schulwesen) in den Hochschulbereich.

Die Auslegung und Konkretisierung der gemeinsamen Ziele liegt in der Kompetenz der gemeinsamen Organe, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Aus den einzelnen Zielsetzungen lassen sich einerseits keine direkten Entscheidungskompetenzen der gemeinsamen Organe und andererseits keine Rechtsansprüche von Hochschulen ableiten. Es ergeben sich daraus aber wichtige Leitlinien für das gemeinsame Handeln (z.B. mit der Beschränkung auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität oder mit der Konzentration auf die Förderung der Profilbildung und der Wettbewerbsfähigkeit unter den Hochschulen, mit der Schwerpunktbildung und Konzentration von Angeboten sowie mit der Forderung nach möglichst hoher Kohärenz in der Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik). Diese Ziele wiederum haben einen direkten Bezug zur Ausrichtung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Planung, die in Artikel 36 HFKG definiert ist. Die Hervorhebung der Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb der und zwischen den Hochschulen ist Ausdruck der verfassungsmässigen Verpflichtung zur Schaffung von Durchlässigkeit im gesamten Bildungsraum Schweiz (Art. 61a BV). Gleichzeitig ist es auch ein wichtiges Anliegen, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Tertiär-A- und dem Tertiär-B-Bereich vermieden werden.

Artikel 2

Das Hochschulkonkordat definiert die Vereinbarungskantone in ihrer unterschiedlichen Funktion. Alle Kantone, die dem Hochschulkonkordat beitreten, sind in ihrer Funktion als Vereinbarungskantone Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

Diejenigen Kantone, die Träger bzw. Mitträger einer anerkannten Hochschule oder einer vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Institution der Hochschullehre

im Bereich der Grundausbildung sind, fallen zusätzlich unter die Definition «Hochschulkanton».

Absatz 1 bezieht sich auf die Rolle, welche die Bundesverfassung und das HFKG den Kantonen auf gesamtschweizerischer Ebene zuweisen, nämlich die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Dem vorliegenden Hochschulkonkordat können somit alle Kantone unabhängig von der Frage einer Hochschulträgerschaft beitreten. Dies im Gegensatz zum geltenden Universitätskonkordat, dem ausschliesslich Universitätskantone beitreten konnten.

Absatz 2 bezieht sich auf die zweite Funktion der Kantone: die Verantwortung für ihre Hochschulen als deren Träger. Heute sind alle Kantone in unterschiedlicher Weise an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt, sei es im Rahmen eines Konkordats oder als selbstständige Träger. Als Vertreter der Hochschulträgerschaften nehmen 14 Kantone Einsitz im Hochschulrat (Art. 12 HFKG). Nach welchen Kriterien die Vertretung der Kantone im Hochschulrat erfolgt, regelt das Hochschulkonkordat in Artikel 6 Absatz 3.

Artikel 3

Die Koordination und die Qualitätssicherung, welche die Kantone gemeinsam mit dem Bund in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sicherzustellen haben, erstreckt sich auf die kantonalen und interkantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung mit kantonaler oder interkantonomer Trägerschaft, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Artikel 4

Der Bund wird gestützt auf das HFKG und die Kantone werden gestützt auf das Hochschulkonkordat eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen, um damit die gemeinsamen Organe zu schaffen.

Absatz 1 verweist diesbezüglich auf Artikel 6 HFKG, welcher die Regelung zur Zusammenarbeitsvereinbarung (Funktion, Inhalt, Status, Abschlussberechtigung) enthält. Die Zusammenarbeitsvereinbarung wird seitens der Kantone von der Konferenz der Vereinbarungskantone abgeschlossen, wie es in *Artikel 10* geregelt ist. Die Konferenz der Vereinbarungskantone genehmigt zudem Änderungen der Zusammenarbeitsvereinbarung. Da es denkbar ist, dass für einzelne Geschäfte auf der Ebene des Vollzugs weitere Vereinbarungen erforderlich sind, erhält die Konferenz der Vereinbarungskantone in *Absatz 2* die Kompetenz zum Abschluss weiterer Vollzugsvereinbarungen, sofern diese zur Erreichung der in *Artikel 1* definierten Ziele notwendig sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben sich noch keine konkreten Inhalte herauskristallisiert, die im Rahmen solcher Vollzugsvereinbarungen zu regeln sind. Als Beispiele einer derart zu regelnden Materie können etwa der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung; SR 414.713.1) oder auch die Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und der Erziehungsdirektorenkonferenz über die

Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (FH-Akkreditierungsvereinbarung; SR 414.713.2) angeführt werden.

Käme die Zusammenarbeitsvereinbarung überhaupt nicht zustande, sei es, dass sie nicht vom Bund und von der Konferenz der Vereinbarungskantone unterzeichnet oder dass sie aufgehoben würde, so wäre der vorgegebene gemeinsame Koordinationsweg gescheitert. Damit läge grundsätzlich ein Anwendungsfall der subsidiären Bundeskompetenz gemäss Artikel 63a Absatz 5 BV vor. Für diesen Fall bietet *Absatz 3* den Vereinbarungskantonen eine genügende Rechtsgrundlage, um die notwendigen Massnahmen zur Koordination ihrer Hochschulpolitik ergreifen zu können. Zumindest bis zur Etablierung des massgebenden Bundesrechts ist damit die Koordination im Hochschulbereich, soweit sie in der Kompetenz der Kantone liegt, abgesichert.

Artikel 5

Diese Bestimmung bildet seitens der Kantone die rechtliche Grundlage zur Schaffung der im HFKG abschliessend benannten gemeinsamen Organe mit dem Bund. Im Hochschulkonkordat werden die gemeinsamen Organe definiert. Für die Zuständigkeiten, die Organisation und die Beschlussverfahren wird auf das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung verwiesen. Gemäss Artikel 63a Absatz 4 BV regelt das HFKG die Zuständigkeiten, die den gemeinsamen Organen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest. In der Zusammenarbeitsvereinbarung können somit keine neuen Zuständigkeiten geschaffen und zudem nur untergeordnete Fragen der Organisation oder der Beschlussverfahren festgelegt werden.

Artikel 6

Diese Bestimmung übernimmt die Definition der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 10 ff. HFKG und verweist mit Bezug auf die Zuständigkeiten und Verfahren (Versamlungsformen, Zusammensetzung, Zuständigkeiten von Plenarversammlung und Hochschulrat sowie die jeweiligen Beschlussverfahren) direkt auf das HFKG.

Absatz 2 regelt die Vertretung der Kantone in der Plenarversammlung analog Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe *b* HFKG, gemäss welchem es sich bei der konkreten Vertretung um ein Mitglied der jeweiligen Regierung handeln muss. Das Hochschulkonkordat präzisiert, dass die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind.

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe *b* HFKG setzt sich die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone zusammen, während gemäss *Absatz 2* die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung sind. Bei sinn gemässer Auslegung der Gesetzesnorm inklusive der Mate-

rialien kann der Schluss gezogen werden, dass sich «alle Kantone» auf «alle Vereinbarungskantone» bezieht.

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe *b* HFKG vertreten 14 Mitglieder der Regierungen der Trägerkantone der kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen die Kantone im Hochschulrat. Absatz 3 konkretisiert die Vertretungen der Kantone im Hochschulrat:

Einsitz im Hochschulrat haben zunächst die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Universitätskonkordat beigetreten sind. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Entsprechend wird in der künftigen Struktur auf der Basis des HFKG auch die heutige Vertretung in der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) abgebildet. Für die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen existieren heute keine vergleichbare Rechtsgrundlage und keine Organstruktur, die direkt abzulösen wären. Damit sind die Kantone Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuenburg aufgrund ihres Beitritts zum Universitätskonkordat im Hochschulrat vertreten. Diese Kantone vertreten als Trägerschaften je ihre Universität, ihre Fachhochschule (sofern sie eine solche führen), ihre Pädagogische Hochschule (sofern sie eine solche führen) und zusätzlich – falls sie an einer interkantonalen Hochschule beteiligt sind – deren Teilschulen auf ihrem Kantonsgebiet.

Die Aufteilung der interkantonalen Hochschulen auf mehrere Kantone ergibt sich aus dem Anspruch der Kantone, für die Ermittlung der Punkte für die Stimmengewichtung (siehe Erläuterungen zu Art. 7) die Studierenden auf ihrem Kantonsgebiet vertreten zu können.

Die Vertretung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich, die auf einem Konkordat von 13 Kantonen beruht (AG, AI, AR, GL, GR, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH und Fürstentum Liechtenstein), wird dementsprechend aufgrund des Standorts vom Kanton Zürich wahrgenommen.

Neben den zehn Sitzen für die Universitätskantone sind im Hochschulrat vier weitere Sitze zu besetzen. Für diese wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre vier weitere Trägerkantone.

Im Anhang zur Vereinbarung ist aufgeführt, welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten.

Artikel 7

Das Entscheidungsverfahren im Hochschulrat ist differenzierter als dasjenige in der Plenarversammlung. Gemäss Artikel 17 HFKG braucht es für die Mehrheit der Entscheide neben dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Stimme des Bundes zusätzlich das einfache Mehr an Punkten, die das Hochschulkonkordat auf die Vertretungen der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Die Regelung trägt zum einen den Anforderungen an die Handlungsfähigkeit des Hochschulrats, zum andern dem Bedürfnis nach gesamthaft tragfähigen und breit abgestützten Entscheiden Rechnung. Massgebend

für die Anzahl der zugeordneten Punkte ist die Zahl der Studierenden der vom jeweiligen Kanton vertretenen Hochschulen und von allfälligen Standorten interkantionaler Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons.

Die Punktezahll wird alle zwei Jahre aufgrund der aktuellen Studierendenzahl ermittelt und auf jene Trägerkantone verteilt, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind (siehe Erläuterungen zu Art. 10). Die Verteilung ist im Anhang zum Hochschulkonkordat aufgeführt. Der Ermittlung der Punktezahll wurden die Studierendenzahlen des Bundesamts für Statistik zugrunde gelegt, konkret jene von 2010/2011 und 2011/2012, und zwar ohne Weiterbildung und ohne Aufbau-/Vertiefungsstudium. Die Weiterbildung wurde deshalb ausgeklammert, weil sie nicht unter die öffentliche Finanzierung fällt, sondern kostendeckend angeboten werden sollte.

Die Punkte werden proportional zur Anzahl Studierender, die durch den jeweiligen Kanton repräsentiert wird, verteilt. Grundsätzlich erhalten die Trägerschaften pro 1000 Studierende einen Punkt, wobei die Studierendenzahlen auf 1000 ab- beziehungsweise aufgerundet werden (Werte ≤ 499 werden abgerundet, Werte ≥ 500 werden aufgerundet). Aufgrund dieser Zuordnungen werden dem Kanton mit der grössten Studierendenzahl 42 Punkte zugesprochen, jenem mit der geringsten Studierendenzahl mindestens ein Punkt (die Studierendenzahl der Pädagogischen Hochschulen Schwyz und Zug liegt zurzeit gesamthaft unter 500). Aktuell werden insgesamt 170 Punkte vergeben, wobei die Zahl der Punkte je nach Entwicklung der Studierendenzahl nach oben beziehungsweise nach unten korrigiert werden muss.

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung im Anhang zur Vereinbarung. Die oben stehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: BFS) sowie auf den Angaben der Kantone (Studierende interkantionaler Fachhochschulen und Pädagogischer Hochschulen auf Kantonsgebiet).

Artikel 8

Diese Bestimmung regelt die Beteiligung der Vereinbarungskantone an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

Gemäss Artikel 9 HFKG trägt der Bund die Kosten für die bei ihm liegende Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Sie umfassen die Personal- und Betriebskosten für die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz, welche beim zuständigen Departement des Bundes anfallen. Darunter fallen beispielsweise die Ermittlung des Finanzbedarfs, die Vorbereitungen zur Festlegung der Referenzkosten, der Entwurf von Bestimmungen zu Studienstufen und Übertrittsregelungen oder die Vorbereitung von Entscheiden zu projektgebundenen Beiträgen. Die bundesseitige Kostentragung für diese Aufgabenbereiche ist sachlich einerseits durch die Leitungsrolle des Bundes in der Schweizerischen Hochschulkonferenz gerechtfertigt, andererseits dadurch, dass ein erheblicher Teil der wiederkehrenden administrativen Arbeiten zentrale Bundeskompetenzen (namentlich die Zuteilung der Grundbeiträge oder die Vorevaluation

von projektgebundenen Beiträgen) betreffen. Beim Generalsekretariat EDK werden für die Zusammenarbeit mit dem Bund bei der Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz die bestehenden Ressourcen des Koordinationsbereichs Hochschulen ausreichend sein.

Eine andere Kostentragung sieht das HFKG dagegen für Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz vor, die nicht die Administration im engeren Sinne betreffen. Diese Kosten werden von Bund und den Kantonen je zur Hälfte getragen. Dazu gehören z.B. Kosten für erteilte Aufträge (Gutachten, Berichte etc.), die anfallenden Kosten für ständige und nicht ständige Ausschüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie die Tagungskosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Miete von Räumlichkeiten, Übernachtungskosten etc.). *Absatz 1* nimmt die Regelung von Artikel 9 Absatz 2 HFKG auf, und zwar im Sinne einer Absicherung, dass die Kantone sich an den entsprechenden Kosten höchstens zu 50 Prozent beteiligen müssen.

Absatz 2 regelt einen Gegenstand, der nur die Kantone betrifft: die Aufteilung jener Kosten unter den Kantonen, die gemeinsam mit dem Bund getragen werden. Die Bestimmung im Hochschulkonkordat sieht einen zweistufigen Schlüssel vor. Berücksichtigt werden dabei die zwei Sitzungsformen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Plenarversammlung und Hochschulrat) und deren Kompetenzen sowie die Tatsache, dass Ausgangspunkt der Tätigkeit der gemeinsamen Organe die Förderung und Koordination der Hochschulen darstellt.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für alle Vereinbarungskantone und in Anbetracht des Mitbestimmungsrechts aller Vereinbarungskantone in der Plenarversammlung beziehungsweise der Mitverantwortung sämtlicher Vereinbarungskantone für den gesamten Hochschulbereich regelt *Buchstabe a* eine Verteilung von 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten auf alle Vereinbarungskantone entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für die Hochschulen selber ist es gerechtfertigt, einen Teil der Kostenverteilung über die Grösse der Hochschulinstitutionen, gemessen an der Anzahl Studierender, zu definieren: Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stimmengewichtungen im Hochschulrat definiert *Buchstabe b* eine Verteilung der restlichen 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten proportional zum Stimmengewicht (bzw. zur Studierendenzahl) der Trägerkantone. Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln für die jeweilige Hochschule unter sich, wie diese Kosten, die aufgrund der Vertretung im Hochschulrat zu tragen sind, unter den beteiligten Kantonen verteilt werden.

Absatz 3 legt die maximale Beteiligung der Kantone (höchstens 50%) an der Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur fest. Aufgrund ihrer Kompetenzen im Hochschulrat und ihres Stimmengewichts obliegt es den Trägern, diese Kosten zu tragen, und zwar im Verhältnis zur Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden. Der Entwurf zur Zusammenarbeitsvereinbarung legt in Artikel 8, fest, dass sich Bund und

Hochschulkonkordatskantone je hälftig an den definierten Kosten der Rektorenkonferenz und des Schweizerischen Akkreditierungsrats mit seiner Akkreditierungsagentur beteiligen. Die Bestimmung präzisiert, dass bei der Rektorenkonferenz die Kosten gemeinsam von Bund und Kantonen getragen werden, «soweit sich diese Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben», und beim Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur, «soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben und nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind». Das HFKG sieht nämlich vor, dass die Personal- und Betriebskosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und seiner Akkreditierungsagentur möglichst durch Gebühren für die Akkreditierungsverfahren gedeckt werden. Die Gebühren werden bei den Hochschulen für die Durchführung der beantragten Akkreditierungen beziehungsweise für die entsprechenden Verfügungen erhoben und werden insofern über die Hochschulbudgets abgerechnet. Die Kostentragung von Bund und Kantonen betrifft im Bereich der Akkreditierung den Restbetrag, der nach Abzug der Gebühreneinnahmen für Overheadkosten für die Sicherstellung des Betriebs sowie für Aufwendungen in Zusammenhang mit ständigen Entwicklungsaufgaben notwendig sein dürfte.

Die Kostentragung der «anderen gemeinsamen Organe» regelt gemäss Artikel 9 Absatz 3 HFKG die Plenarversammlung auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung. *Absatz 3* nimmt diese Bestimmung mit Bezug auf die Finanzierung der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und den Schweizerischen Akkreditierungsrat mit seiner Akkreditierungsagentur auf. Diese organisiert sich selbst und wird sich voraussichtlich auch künftig zu einem erheblichen Anteil durch Beiträge ihrer Mitglieder, also über die Hochschulbudgets, finanzieren. Für die ständigen Aufgaben, welche der Rektorenkonferenz mit der Zusammenarbeitsvereinbarung übertragen werden, sowie für Aufträge, die ihr die Schweizerische Hochschulkonferenz erteilt, wird die Rektorenkonferenz voraussichtlich mit einem Beitrag von Bund und Kantonen entschädigt. Insofern ist auch bei der Finanzierung der Rektorenkonferenz mit einem Anteil zu rechnen, der von den Kantonen getragen und nach Massgabe von Artikel 8 Absatz 2 Hochschulkonkordat unter ihnen aufgeteilt wird. Wie die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz konkret auszugestalten ist, wird wie erwähnt die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung entscheiden.

Gemäss den Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone (SBF, BBT, GS SUK, GS EDK) werden sich die durch das HFKG entstehenden gemeinsam zu tragenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz, den Schweizerischen Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur auf insgesamt CHF 5 bis 6 Mio. jährlich belaufen. Werden diese Kosten je hälftig durch Beiträge des Bundes und der Kantone gedeckt, sind jährlich CHF 2,5 bis 3 Mio. auf die Kantone zu verteilen. Ein direkter Vergleich zwischen den Kosten für die heutigen und jenen für die künftigen Organe ist aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Finanzierungsquellen nicht möglich, doch kann davon ausgegangen werden, dass die Kantone insgesamt weniger an die Hochschulkoordination beisteuern werden als bisher, allerdings wird die Verteilung auf die Kantone ändern.

Artikel 9

Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren derjenigen Kantone zusammen, die dem Hochschulkonkordat beigetreten sind. Obwohl Artikel 63a BV mit der vorgesehenen gemeinsamen Steuerung des schweizerischen Hochschulbereichs durch Bund und Kantone implizit davon ausgeht, dass alle Kantone an der Koordination und der Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich teilhaben sollen, bleiben die einzelnen Kantone selbstverständlich frei, dem Hochschulkonkordat beizutreten.

Artikel 10

Basierend auf *Absatz 1* ist die Konferenz der Vereinbarungskantone ganz generell zuständig für den Vollzug der Vereinbarung. Als solche ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss *Artikel 4* und somit auch für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen. Zudem legt sie im Sinne einer Bestätigung der Berechnung alle zwei Jahre die Punkteverteilung für die Stimmengewichtung im Hochschulrat fest, die im Anhang zur Vereinbarung festgehalten wird.

Gemäss *Absatz 2* ist die Konferenz der Vereinbarungskantone auch dafür zuständig, der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus ihrer Mitte zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident vorzuschlagen.

Artikel 11

Diese Bestimmung hält explizit fest, dass die interkantonalen Hochschulbeiträge weiterhin auf der Grundlage der beiden bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen, der IUV und der FHV, ausgerichtet werden.

Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen erfolgt in Anwendung der Fachhochschulvereinbarung.

Artikel 12

Diese Bestimmung regelt auf interkantonomer Ebene den Schutz der Bezeichnungen von Hochschulinstitutionen: Hochschulinstitutionen, die nicht institutionell akkreditiert sind, dürfen die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» beziehungsweise Ableitungen davon sowie die englischen Bezeichnungen «University», «University of Applied Sciences» und «University of Teacher Education» nicht führen. Die Formulierung des Bezeichnungsschutzes hält sich an die entsprechende Bestimmung des HFKG (Art. 62).

Das HFKG sieht vor, dass sich der Titelschutz der Hochschulabsolvierenden nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen richtet. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen Trägererlassen zu vermeiden, wird in *Absatz 2* der Titelschutz auf interkantonomer Ebene geregelt. Die Strafverfolgung hingegen obliegt den Kantonen.

Artikel 13

Gemäss *Absatz 1* besorgt das Generalsekretariat der EDK im Rahmen des Vollzugs des Hochschulkonkordats unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone, insbesondere die vorbereitende Geschäftsführung der Konferenz der Vereinbarungskantone, sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK. Es arbeitet mit dem Bundesamt zusammen, das für die Geschäftsführung zuständig ist (Art. 14 HFKG). Eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf der Ebene Geschäftsführung ist erforderlich, um die Sicht und die Instrumente der Kantone bereits im Zuge der Vorbereitung der Geschäfte, und sodann bei deren Vollzug, effizient einzubeziehen. Es geht dabei um Geschäftstätigkeiten, die vom Generalsekretariat der EDK bereits heute geleistet werden (nach geltendem Recht im Rahmen des Schweizerischen Fachhochschulrats, in der Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Universitätskonferenz und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung).

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Seitens der Kantone sind die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs jener Kantone, die im Hochschulrat vertreten sind, und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK daran beteiligt.

Absatz 3 sieht vor, dass Kosten, die im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Vereinbarung entstehen und die nicht gestützt auf Artikel 8 des Hochschulkonkordats abgerechnet werden, nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt werden. Es handelt sich dabei um bereits heute bestehende und zulasten des Schulkonkordats 1970 abgerechnete Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die über die IUV und die FHV abgerechnet werden.

Artikel 14

Im Hinblick auf die im Hochschulkonkordat enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Hochschulrates und die Stimmengewichtung ist es bei Streitigkeiten, die sich aus dem Hochschulkonkordat ergeben, sinnvoll, das in der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV)⁹⁾ geregelte Streitbeilegungsverfahren durchzuführen. Aus diesem Grund wird im Hochschulkonkordat auf das Streitbeilegungsverfahren der IRV verwiesen. Erst nach einem erfolglos durchgeführten Streitbeilegungsverfahren soll die Klage an das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes über das Bundesgericht¹⁰⁾ möglich sein.

⁹⁾ Grossratsbeschluss vom 28. November 2006 betreffend den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV; BSG 632.1)

¹⁰⁾ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)

Artikel 15

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt dem Vorstand der EDK gegenüber den Beitritt.

Artikel 16

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat gemäss *Absatz 1* auch das Recht, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Absatz 2 sieht vor, dass mit dem Austritt eines Kantons aus der Vereinbarung implizit auch sämtliche anderen Vereinbarungen gemäss Artikel 4 als gekündigt gelten.

Artikel 17

Diese Bestimmung ist analog zu Artikel 12 des geltenden Universitätskonkordats formuliert: Für das Inkrafttreten des heute geltenden Universitätskonkordats war der Beitritt von «mehr als der Hälfte der Universitätskantone» (mindestens sechs Universitätskantone) notwendig. Dementsprechend entscheidet der Vorstand der EDK über die Inkraftsetzung der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone (die Hälfte aller Kantone + 1) beigetreten sind und – als zusätzliche Bedingung – davon mindestens acht Konkordatskantone (das entspricht vier Fünfteln) des geltenden Universitätskonkordats sind. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat. Das gleichzeitige Erfordernis einer Mehrheit der Kantone und einer Vierfünftelmehrheit der Universitätskantone des bestehenden und abzulösenden Universitätskonkordats ermöglicht ein rasches Umsetzen des Verfassungsauftrages, der in Artikel 63a definiert ist und mit dem Erlass des HFKG konkretisiert wird.

Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des Vorstands der EDK. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

Ingress

Im Kanton Bern ist der Grosse Rat für den Beitritt zum Hochschulkonkordat zuständig. Die Verfassung des Kantons Bern legt in Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* die Genehmigung von interkantonalen Verträgen durch den Grossen Rat fest, soweit diese Aufgabe nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. In die Genehmigungskompetenz des Regierungsrates fallen nur interkantonale Verträge, die kurzfristig kündbar sind und gleichzeitig entweder einen Gegenstand zum Inhalt haben, dessen Regelung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt, oder von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 88 Abs. 4 KV). Da das Hochschulkonkordat eine Kündigungsfrist von drei Jahren vorsieht und die Regelung nicht von untergeordneter Bedeutung ist, ist der Grosse Rat zuständig.

Ziffer 1

Die Bundesverfassung beauftragt in Artikel 63a den Bund und die Kantone, im schweizerischen Hochschulwesen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung zu sorgen. Die mit dem Konkordat angestrebte Koordination im Hochschulbereich ist als Gesetzesauftrag auch in Artikel 6 und 7 UniG, in Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) sowie in Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) festgehalten.

Für die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags braucht es einerseits ein Bundesgesetz, das gemäss Bundesverfassung die Grundsätze der Hochschulkoordination festlegt. Dieser erste Schritt wurde bereits getan: Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 30. September 2011 das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), das voraussichtlich auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten wird.

Damit das Gesetz umgesetzt werden kann, braucht es andererseits auch ein Hochschulkonkordat zwischen den Kantonen, das sich auf dieses Gesetz stützt. Mit dem Hochschulkonkordat delegieren die Kantone die in Artikel 63a BV definierten Kompetenzen an die Schweizerische Hochschulkonferenz des Bundes und der Kantone. Mit der Delegation dieser Kompetenzen (Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, Weiterbildung, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finanzierung und Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen) wird kantonsseitig die neue Bildungsverfassung umgesetzt.

Ziffer 2 und 3

Da das Hochschulkonkordat nicht kurzfristig kündbar ist (Art. 16), fällt die Beitrittsgenehmigung in die Zuständigkeit des Grossen Rates und nicht in jene des Regierungsrates (siehe Erläuterung zum Ingress). Gemäss geltender Praxis ist der Regierungsrat jedoch befugt, geringfügige Änderungen zu genehmigen und das Konkordat zu kündigen (siehe hierzu auch Rechtsetzungstechnische Richtlinien [RTR], Modul 3, Ziff. 3.2.3.). Ungeachtet der Kompetenzzuweisung wird der Regierungsrat, falls er die Kündigung des Konkordats erwägen sollte, den Grossen Rat rechtzeitig über einen solchermassen wichtigen Schritt im Hochschulbereich informieren.

Ziffer 4

Das geltende Universitätskonkordat wird durch das neue Hochschulkonkordat abgelöst werden. Das neue Konkordat sieht aber keine automatische Ausserkraftsetzung des heute bestehenden Konkordats vor. Folglich müssen die Kantone, die dem neuen Konkordat beitreten, eine formelle Kündigung der bestehenden Vereinbarung vornehmen.

Ziffer 5

Neben dem Hochschulkonkordat hat die EDK an ihrer Plenarversammlung vom 20. Juni 2013 auch den Entwurf für eine Zusammenarbeitsvereinbarung zustim-

mend zur Kenntnis genommen. Diese Vereinbarung, mit der die gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen für die Koordination im Hochschulbereich geschaffen werden, können die Beitrittskantone nach Inkrafttreten des Konkordats – voraussichtlich auf dem 1. Januar 2015 – mit dem Bund abschliessen. Sie wird die heute geltende Zusammenarbeitsvereinbarung vom 1. November 2000 ersetzen. Da die geltende Zusammenarbeitsvereinbarung die Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres vorsieht, soll der Kanton Bern bereits jetzt diesen Schritt vornehmen.

Ziffer 6

Keine Bemerkung.

Ziffer 7

Interkantonale Verträge, welche vom Grossen Rat genehmigt werden, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, wenn sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, der im kantonalen Recht der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, also beispielsweise auf Gesetzesstufe geregelt werden muss (siehe auch Rechtsetzungs-technische Richtlinien [RTR], Modul 3, Ziff. 3.1).

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Der Beitritt zum Hochschulkonkordat entspricht den Richtlinien der Regierungspolitik.

7. Folgen des Nichtbeitritts des Kantons Bern zum Hochschulkonkordat

Sobald 14 Kantone dem Hochschulkonkordat beigetreten sind (davon acht Kantone der geltenden Universitätsvereinbarung), kann dieses in Kraft treten. Ob das Konkordat dann tatsächlich in Kraft gesetzt wird oder nicht, entscheidet die EDK aufgrund einer politischen Beurteilung. Eine besondere Bedeutung wird hier der Frage zukommen, ob die Universitätskantone beigetreten sind oder nicht. In diesem Sinne hätte der Entscheid des Kantons Bern, auf den Beitritt zu verzichten, eine grosse Auswirkung. Sollte das Konkordat nicht zustande kommen, könnte das verfassungsmässige Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Hochschulraums Schweiz nicht erreicht werden, da die gemeinsame Steuerung des Hochschulbereichs gemäss Verfassungsauftrag nur mit den drei komplementären Erlassen (HFKG, Hochschulkonkordat und Zusammenarbeitsvereinbarung) umsetzbar und möglich ist. In diesem Fall könnte der Bund aufgrund seiner nach Bildungsstufen differenzierten und sachlich beschränkten subsidiären Kompetenzen (Art. 63a Abs. 5 BV) regelnd eingreifen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Konkordat – auch wenn der Kanton Bern nicht beitrifft – in Kraft gesetzt wird. Sollten anschliessend nicht alle Kantone beitreten, steht dem Bund die Möglichkeit offen, auf Antrag von mindestens 18 Kantonen das Hochschulkonkordat als allgemeingültig zu erklären (Art. 48a BV und Art. 68 HFKG). Das bedeutet, dass das Konkordat für den Kanton Bern, auch wenn er beschliessen sollte, die Vereinbarung nicht zu ratifizieren, Gültigkeit hätte. Ihm würden aber aufgrund des Nichtbeitritts die Vorteile eines Vereinbarungskantons entgehen: Er wäre weder Mitglied der Plenarversammlung der Hochschulkonferenz noch des Hochschulrats. Er könnte wichtige Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeit im schweizerischen Hochschulbereich nicht wahrnehmen, zum Beispiel bei der Wahl der Mitglieder des Akkreditierungsrates oder der Konkretisierung der Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung (Art. 21 Abs. 2 und 30 Abs. 2 HFKG). Vor allem aber könnte er bei der Festlegung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen nicht mitreden (Art. 39 HFKG). Ebenso wäre er ausgeschlossen, wenn der Hochschulrat über die Ausrichtung projektgebundener Bundesbeiträge entscheidet (Art. 61 HFKG).

8. Finanzielle Auswirkungen

Vorarbeiten von SBFI, GS EDK, GS SUK haben ergeben, dass von jährlichen Kosten in der Grössenordnung von CHF 5 bis 6 Mio. für die künftigen gemeinsamen Organe auszugehen ist. Davon entfallen 50 Prozent auf die Kantone. Die andere Hälfte der Kosten übernimmt jeweils der Bund. Die für die Kantone anfallenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz werden nach Einwohnerzahl (50% der Kosten) und Studierendenzahl (50% der Kosten) aufgeteilt. Die Kosten der Schweizerischen Rektorenkonferenz und des Akkreditierungsrates und seiner Agentur, soweit diese nicht über Gebühren gedeckt werden können, übernehmen die Hochschulträger im Verhältnis zu ihren Studierendenzahlen. Die von der EDK realisierten Kostenberechnungen basieren auf der Annahme, dass sämtliche Kantone dem Hochschulkonkordat beitreten. Die detaillierte Kostenverteilung auf die einzelnen Kantone ist im Anhang zum Vortrag ersichtlich.

Aufgrund der Durchschnittswerte aus dem Jahren 2010/2011 und 2011/2012 sind für den Kanton Bern folgende Kosten zu erwarten:

Kosten der Schweizerischen Rektorenkonferenz sowie des Schweizerischen Akkreditierungsrates und dessen Akkreditierungsagentur	CHF 340 469.–
Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz	CHF 50 885.–
Gesamtkosten gemäss Art. 8 des Hochschulkonkordats	CHF 391 354.–

Gegenwärtig präsentieren sich die Ausgaben des Kantons aufgrund der interkantonalen Koordination im Hochschulbereich wie folgt:

Kosten des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ)	CHF 154 000.–
Kosten der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK)	CHF 80 000.–
Kosten der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)	CHF 51 000.–
Kosten des Hochschulrates (SKPH/COHEP) ¹¹⁾	CHF 95 000.–
Kosten der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)	CHF 117 699.–
Gesamtkosten	CHF 497 699.–

Die Kosten der CRUS und der SKPH/COHEP wurden in der Vergangenheit über die Budgets der Erziehungsdirektion beglichen. Einzig die Kosten der KFH wurden über das Budget der Berner Fachhochschule bezahlt, wobei diese der Fachhochschule über den Staatsbeitrag abgegolten wurden. In Zukunft sollen die Kosten der Rektorenkonferenz für alle drei Hochschulen zentral über die Budgets der Erziehungsdirektion beglichen werden.

Wie aus den beiden vorangehenden Kostenaufstellungen zu ersehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Vorlage Kosteneinsparungen von jährlich rund CHF 100 000.– zu erwarten sind.

Hinzu kommen bereits heute bestehende Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, die aber zulasten des Konkordats 1970 abgerechnet werden (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 3 des Hochschulkonkordats auf Seite 10). Für das Jahr 2014 entfallen auf den Kanton Bern CHF 1,026 Mio.

Bezüglich der erwähnten Beiträge des Kantons an die gemeinsamen Organe wird nach einem Beitritt zum Konkordat seitens des Kantons kein Entscheidungsspielraum bestehen. Insofern wird es sich um gebundene Ausgaben handeln, deren Bewilligung in die Kompetenz des Regierungsrates fällt.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage wird keine personellen und organisatorischen Auswirkungen haben.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wird keine Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Umsetzung des Verfassungsauftrags gemäss Art. 63a BV verfolgt das übergeordnete Ziel, die Qualität der Schweizer Hochschulen zu gewährleisten. Dies kann sich sehr positiv auf die Volkswirtschaft des Kantons Bern auswirken. Insbesondere dann, wenn es gelingt, den Hochschulen im Kanton Bern ein unverwechselbares Profil zu geben und sie dank ihrer überdurchschnittlichen Qualität in der Schweiz und international zu positionieren. Da die Schweizer Unternehmen grosses Interesse an gut ausgebildeten Hochschulabsolventen aus der Schweiz haben, entfaltet das Hochschulkonkordat – zusammen mit dem HFKG – auch in dieser Hinsicht direkte Auswirkungen auf die Berner Wirtschaft.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Beitritt zum Konkordat wird von den politischen Parteien und den konsultierten Institutionen grundsätzlich begrüsst.

Die PH Bern und die Universität begrüssen ausdrücklich den Beitritt des Kantons. Letztere unterstreicht dabei, dass ein Nichtbeitritt des Kantons – bei gleichzeitigem Inkrafttreten des Konkordats – dessen Position in der Hochschullandschaft Schweiz empfindlich schwächen könnte. Sie ist überzeugt, dass mit dem Konkordat keine Nachteile verbunden sind, die gegen einen Beitritt sprechen, auch wenn das Konkordat für den Kanton und dessen Universität etwas vorteilhafter hätte ausfallen können.

Einige Vernehmlassungspartner (Grüne, SUB, SP) stellen einzelne Zielsetzungen des Hochschulkonkordats infrage. Ihrer Ansicht nach bergen die Zielsetzungen «Wettbewerbsfähigkeit beibehalten» und «Abstimmung der kostenintensiven Bereiche» die Gefahr, dass gewisse Studienrichtungen nur noch an einzelnen Hochschulen angeboten werden. Dies könne mittelfristig den Hochschulstandort Schweiz schwächen.

Die SUB und die Grünen bemängeln, dass das Konkordat den Hochschulangehörigen, insbesondere den Studierenden, kein Stimmrecht in den neuen Gremien einräumt. Die Studierenden sollten aber konsequent in die Beschlussfassung einbezogen werden. Der Kanton Bern wird aufgefordert, darauf zu achten, dass die erwähnten kritischen Punkte in der praktischen Arbeit berücksichtigt werden.

Die SVP lehnt den Beitritt ausdrücklich ab. Sie ist der Ansicht, das Konkordat führe zu einer allzu zentralistischen Steuerung des Hochschulwesens auf Kosten der Autonomie und des Wettbewerbs unter den Hochschulen. Ebenso bemängelt sie, dass die beiden Erlasse (HFKG und Hochschulkonkordat) die Autonomie der Kantone als Träger der Hochschulen missachten. Der HIV beurteilt die Vorlage in ähnlichem Sinn, äussert sich aber nicht ausdrücklich gegen einen Beitritt des Kantons. Für ihn orientieren sich die Erlasse zu stark an planwirtschaftlichen Elementen statt am Wettbewerbsgedanken.

Der Conseil du Jura bernois bemängelt, dass der Anhang zum Hochschulkonkordat unter den Hochschulstandorten des Kantons Bern den Standort der HES-SO in

¹¹⁾ Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen

Saint-Imier nicht erwähnt. Der Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne vermisst an der gleichen Stelle den Berner Standort der HE-Arc.

13. Antrag

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat).

Bern, 23. April 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhang

Berechnungen der EDK zu den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz

1. Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz, die gemäss Entwurf Hochschulkonkordat Artikel 8 Absatz 2 von den Vereinbarungskantonen zu tragen sind.

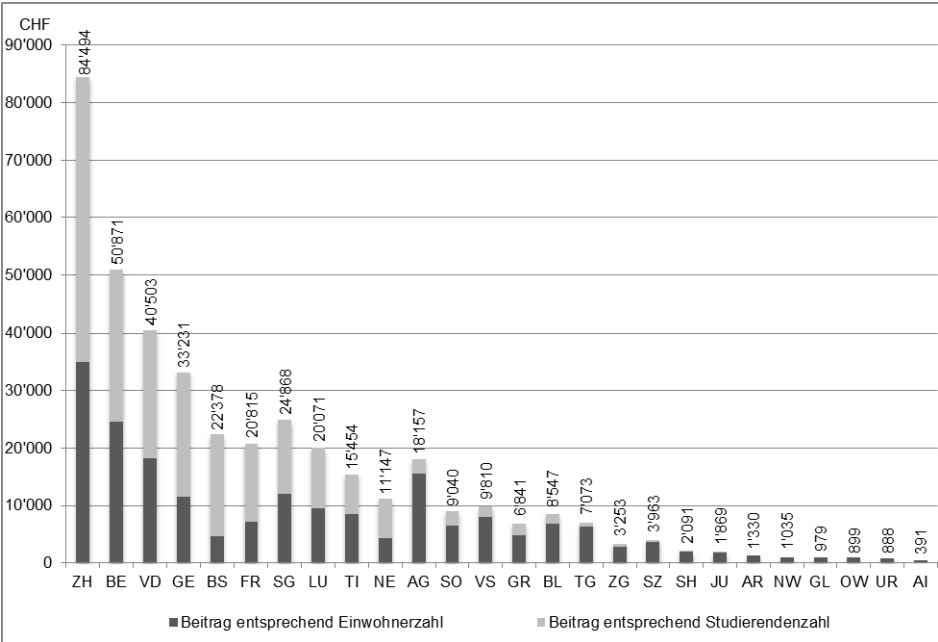


Abbildung 1

Erläuterungen: Die Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz, die durch die Vereinbarungskantone zu tragen sind, ergeben sich zur einen Hälfte aus der Einwohnerzahl (Stand: 31. Januar 2012; Quelle: Bundesamt für Statistik 2013), zur anderen Hälfte aus der Zahl der von den Hochschulträgern vertretenen Studierenden (addierter Durchschnitt aus den Jahren 2010/2011 und 2011/2012; Quelle: Bundesamt für Statistik; berücksichtigt ist die Anzahl Studierender auf Studienstufe Lizenziat/Diplom, Bachelor, Master, Doktorat, ohne Weiterbildung/Vertiefungsstudien).

2. Kosten der Schweizerischen Rektorenkonferenz sowie des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, die gemäss Entwurf Hochschulkonkordat Artikel 8 Absatz 3 von den Kantonen (Hochschulträger) zu tragen sind.

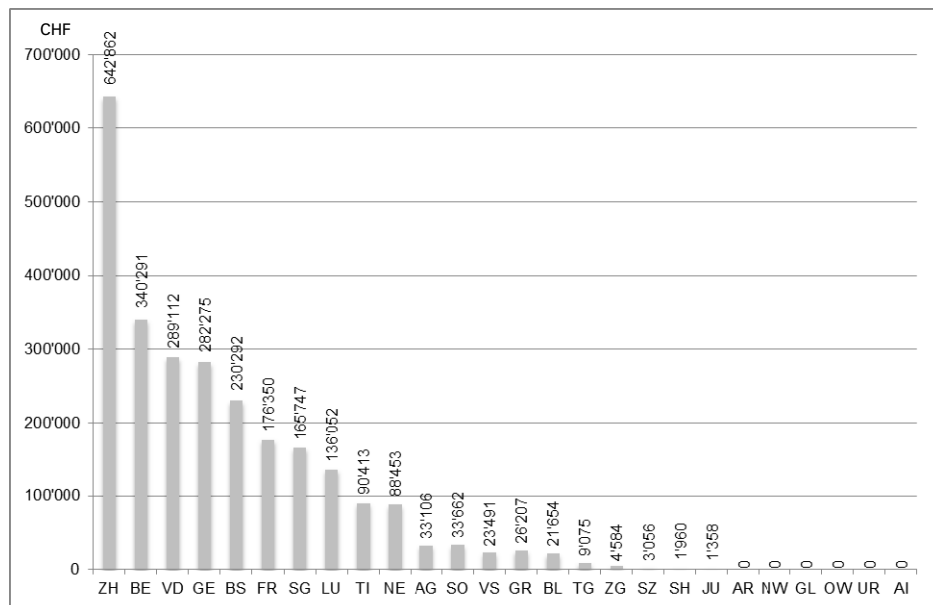


Abbildung 2

Erläuterungen: Die Kosten der Rektorenkonferenz und des Akkreditierungsrats mit Agentur, welche durch die Kantone (Hochschulträger) zu tragen sind, ergeben sich aus der Zahl der von den Hochschulträgern vertretenen Studierenden (addierter Durchschnitt aus den Jahren 2010/2011 und 2011/2012; Quelle: Bundesamt für Statistik; berücksichtigt ist die Anzahl Studierender auf Studienstufe Lizenziat/Diplom, Bachelor, Master, Doktorat, ohne Weiterbildung/Vertiefungsstudien).

3. Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie Kosten der Schweizerischen Rektorenkonferenz und des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, die gemäss Entwurf Hochschulkonkordat Artikel 8 Absätze 2 und 3 von den Kantonen (Ver einbarungskantone, Hochschulträger) zu tragen sind.

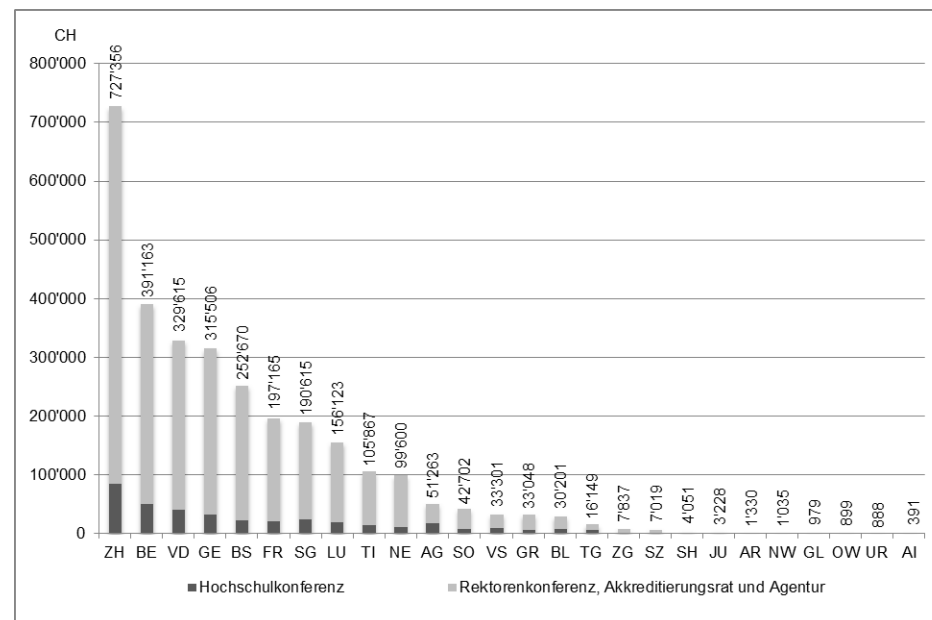


Abbildung 3

Erläuterung: Zusammenzug von Abbildungen 1 und 2; Erläuterungen siehe dort.

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Juni 2013 über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Hochschulkonkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Hochschulkonkordat gemäss Artikel 16 zu kündigen.
4. Das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 wird auf den 31. Dezember 2018 gekündigt. Der Grossratsbeschluss vom 7. Juni 2000 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 wird auf den 31. Dezember 2018 aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 439.25) entfernt.
5. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) vom 14. Dezember 2000 wird auf den 31. Dezember 2018 gekündigt. Der Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2000 betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) wird auf den 31. Dezember 2018 aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 439.26) entfernt.

¹⁾ BSG 101.1

6. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

7. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 23. April 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)¹⁾ gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d. die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

Vereinbarungskantone

Art. 2 ¹Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

² Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Geltungsbereich

Art. 3 Die Vereinbarung ist anwendbar auf

- a. kantonale und interkantonale Universitäten,
- b. kantonale und interkantonale Fachhochschulen und
- c. kantonale und interkantonale Pädagogische Hochschulen sowie
- d. von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigter anerkannt sind.

Zusammenarbeit mit dem Bund

Art. 4 ¹Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.

¹⁾ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

Grundsatz

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.

³ Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5 ¹Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.

³ Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:

- a. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

⁴ Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Schweizerische Hochschulkonferenz

Art. 6 ¹Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

² Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³ Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.

⁴ Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Art. 7 Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatrikulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

Finanzierung der gemeinsamen Organe

Art. 8 ¹Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

² Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:

- a. eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b. eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.

³ Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent

- a. an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b. und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

⁴ Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

⁵ Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Zusammensetzung und Organisation

Art. 9 ¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 10 ¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und

alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.

² Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Interkantonale Hochschulbeiträge

Art. 11 Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997¹⁾ und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juli 2003²⁾ ausgerichtet.

V. Titelschutz

Bezeichnungs- und Titelschutz

Art. 12 ¹Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.

² Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 13 ¹Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.

² Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

³ Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

¹⁾ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1

²⁾ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3

Streitbeilegung **Art. 14** ¹Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkonkordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe *b* des Bundesgerichtsgesetzes¹⁾.

Beitritt **Art. 15** Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Austritt **Art. 16** ¹Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

² Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Inkrafttreten **Art. 17** ¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 20. Juni 2013 Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Die Präsidentin: *Isabelle Chassot*
Der Generalsekretär: *Hans Ambühl*

¹⁾ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Anhang zum Hochschulkonkordat

Vertretung im Hochschulrat gemäss Artikel 6 und Zuordnung von Punkten bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 7

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung in diesem Anhang zur Vereinbarung. Die nachstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: Bundesamt für Statistik) sowie auf den Angaben der Kantone.

Vertretung im Hochschulrat und Punkteverteilung

1. Vertretung der Universitätskantone im Hochschulrat

	Punkte
Zürich: Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Zürich, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	42
Bern: Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Bern	22
Waadt: Universität Lausanne, Haute école pédagogique du canton de Vaud, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Waadt	19
Genf: Universität Genf, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Genf	18
Basel-Stadt: Universität Basel, Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz im Kanton Basel-Stadt	15
Freiburg: Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Freiburg	11
St. Gallen: Universität St. Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen, Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton St. Gallen	11
Luzern: Universität Luzern, Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) im Kanton Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern (ab 2013)	9
Neuenburg: Universität Neuenburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Neuenburg, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Neuenburg	6
Tessin: Universität Tessin, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	6

2. Weitere Vertretungen im Hochschulrat gemäss Artikel 6 Absatz 3

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat Einsitz nehmen. Basierend auf dieser Bestimmung können die Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Träger folgender Hochschulen in den Hochschulrat gewählt werden:

Pädagogische Hochschule Wallis

Pädagogische Hochschule Graubünden

Pädagogische Hochschule Thurgau

Pädagogische Hochschule Schaffhausen

Pädagogische Hochschule Schwyz (ab 2013)

Pädagogische Hochschule Zug (ab 2013)

Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura

Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn

Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura

Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden

Die Zahl der Studierenden sämtlicher Hochschulen entspricht einem Total von 170 Punkten. Davon entfallen elf Punkte auf die unter Ziffer 2 des Anhangs aufgeführten Hochschulen.